

Satzung über die Inanspruchnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten des Schwalm-Eder-Kreises im Ganztag und im Pakt für den Ganztag

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl.I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915); §§1,2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und § 15 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17.12.2022 hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 12. Mai 2025 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Vorbemerkungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Schulträger unterhält der Schwalm-Eder-Kreis an Grundschulen sowie in Grundstufen der Förderschulen (nachfolgend auch Betreuungseinrichtungen genannt) schulische Bildungs- und Betreuungsangebote (Ganztagsangebote) gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) als öffentliche Einrichtungen i.S.d. § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO).
- (2) Mit dieser Satzung regelt der Schwalm-Eder-Kreis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Ganztagsangebote und die Erhebung der Benutzungsgebühren.

II. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der in den Vorbemerkungen genannten Ganztagsangebote setzt die Begründung eines Nutzungsverhältnisses gemäß den nachfolgenden Regelungen voraus.

§ 2 Aufnahme, Abmeldung, Dauer des Nutzungsverhältnisses

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Ganztagsangebot ist eine schriftliche Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes erforderlich. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein komplettes Schuljahr vom 01. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres, § 57 HSchG. Unterjährige Anmeldungen sind möglich. Die Gebührenpflicht beginnt rückwirkend zum 1. des Monats, zu dem die Anmeldung erfolgt ist.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises zustande und löst die Gebührenpflicht nach § 4 dieser Satzung aus.

- (3) Mit der Teilnahme des Kindes am Ganztagsangebot entsteht bis zum Ende des Schuljahres ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, sofern keine wirksame vorzeitige Abmeldung durch den gesetzlichen Vertreter nach Absatz 5 oder wirksame Kündigung durch den Schwalm-Eder-Kreis oder die gesetzlichen Vertreter nach Absatz 6 erfolgt.
- (4) Soweit bis zum 30.06. eines Jahres keine Abmeldung erfolgt, verlängert sich das Benutzungsverhältnis automatisch um ein weiteres Schuljahr. Das Benutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am Ende der Grundschulzeit des Kindes.
- (5) Eine vorzeitige, unterjährige, schriftliche Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes mit einer Frist von vier Wochen zum letzten eines Monats möglich bei
- Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - längerfristiger durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung des Kindes (mindestens sechs Wochen).
- (6) Das Recht zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (7) Ein wichtiger Grund, der den Schwalm-Eder-Kreis zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
- wenn Zahlungsrückstände in Höhe von zwei Zwölftel der jährlichen Benutzungsbüren nach § 4 (4) dieser Satzung bestehen,
 - wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stört.
- (8) Der Schwalm-Eder-Kreis kann ein Kind von der Teilnahme an Ganztagsangeboten ausschließen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor,
- wenn die erforderliche Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern nicht mehr möglich ist,
 - wenn die gesetzlichen Vertreter den Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung - trotz schriftlicher Mahnung - nicht oder nicht vollständig nachkommen, insbesondere das Kind wiederholt nicht pünktlich aus der Betreuungseinrichtung abholen.

§ 3 Ferienbetreuung

- (1) Als Schulträger bietet der Schwalm-Eder-Kreis eine bedarfsgerechte Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung kann für mehrere Schulen an einem Standort zusammengefasst werden. Dabei trägt der Schwalm-Eder Sorge, dass eine wohnortnahe Teilnahme der angemeldeten Kinder möglich ist.

- (2) Für die Teilnahme eines Kindes an der Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes erforderlich. Der Anmeldung sind die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anlagen „Bestätigung Notfallblatt“ (Anlage 2) und „Heimweg“ (Anlage 3) beizufügen. Das Nutzungsverhältnis kommt mit Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises zustande und löst die Gebührenpflicht aus. Eine Abmeldung ist gebührenbefreiend nur aus wichtigem Grund bis zum Beginn der gebuchten Ferienwoche möglich.
- (3) Anmeldung und Gebührenpflicht gelten für die Dauer der gebuchten Ferienwoche(n), auch wenn das Kind nicht den gesamten gebuchten Zeitraum in Anspruch nimmt. Zu entrichten ist immer die gesamte Wochengebühr.
- (4) Für die Ferienangebote werden Gebühren festgesetzt, die zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung zu zahlen sind. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind vorab an den Schwalm-Eder-Kreis zu zahlen. Mit der Anmeldebestätigung werden Kontoverbindung und Verwendungszweck zur Überweisung mitgeteilt.
- (5) Während der Ferienbetreuung wird ein warmer Mittagstisch angeboten, der gesondert abgerechnet wird.

III. Benutzungsgebühren

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in Form einer monatlichen Überweisung oder per Lastschriftverfahren. Gebührenpflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage 1, Anmeldung zur Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden als Jahresbeitrag festgesetzt und sind in Höhe von einem Zwölftel zum Ersten eines jeden Monats fällig, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Schulferien, beweglichen Ferientagen, gesetzlichen Feiertage oder ähnlichem.
- (5) Vom Schwalm-Eder-Kreis zu entrichtende Rückbuchungsgebühren im Lastschriftverfahren gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Fällige und nicht gezahlte Gebühren werden nach den gesetzlichen Vorgaben gemahnt und vollstreckt.
- (6) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder endet das Nutzungsverhältnis im laufenden Schuljahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (7) Die Benutzungsgebühren können zu Beginn eines neuen Schuljahres vom Schwalm-Eder-Kreis angepasst werden. Sollte dies erforderlich werden, so werden die

gesetzlichen Vertreter bis spätestens 31.05. des Jahres über die Höhe der Anpassung informiert.

§ 5 **Besondere Regelungen bei Betriebsstörungen**

- (1) Kann das Ganztagsangebot an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen im Schulhalbjahr nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis (z.B. Notbetreuung) angeboten werden (Betriebsstörung), entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren ab dem sechsten Tag der Betriebsstörung für jeden weiteren Betreuungstag an dem die Betriebsstörung andauert in folgenden Fällen:
 - a) bei gesetzlichen, verordneten oder verfügten Betriebs- oder Betretungsverboten
 - b) bei Ereignissen von höherer Gewalt und bei Streiks.
- (2) Bereits gezahlte Gebühren sind in den vorgenannten Fällen auf Antrag der gesetzlichen Vertreter zurückzuzahlen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag ein Zwanzigstel des zum ersten des betreffenden Monats fällig geworden Gebührenteilbetrages.

IV. Allgemeine Bedingungen des Schwalm-Eder-Kreises für die Inanspruchnahme der Ganztagsangebote und der Ferienangebote

§ 6 **Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Anlagen „Anmeldung zur Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes“ (Anlage 1) „Bestätigung Notfallblatt“ (Anlage 2) und „Heimweg“ (Anlage 3), sind zwingend von den gesetzlichen Vertretern auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter haben persönlichen Änderungen, die für das Benutzungsverhältnis von Bedeutung sind, z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung der Telefonnummer/Kontaktdaten, umgehend der Betreuungsleitung mitzuteilen.
- (3) Während der Teilnahme am Ganztagsangebot hat das in der Betreuungseinrichtung eingesetzte Personal die Aufsichtspflicht über das Kind.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Meldung des Kindes bei dem Betreuungspersonal. Dies gilt auch, wenn das Kind aus dem Unterricht bzw. der Pause in das Ganztagsangebot kommt.
- (5) Die Aufsichtspflicht endet,
 - mit Übergabe des Kindes an eine in der „Bestätigung Heimweg“ benannte abholberechtigte Person,

- mit Verlassen der Betreuungseinrichtung nach Ablauf der Betreuungszeit, wenn das Kind nach der „Bestätigung Heimweg“ allein nach Hause gehen darf,
 - mit Verlassen der Betreuungseinrichtung gemeinsam mit der in der „Bestätigung Heimweg“ angegebene Laufgruppe,
 - mit Verlassen der Betreuungseinrichtung und Einstieg des Kindes in die nach der „Bestätigung Heimweg“ angegebenen Variante „öffentliche Verkehrsmittel“
- (6) Darf das Kind nach der „Bestätigung Heimweg“ nicht allein und auch nicht in einer Laufgruppe den Heimweg antreten, und erscheint die nach der „Bestätigung Heimweg“ abholberechtigte Person, der das Kind übergeben werden kann, nicht pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit, fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 EUR für jede angefangene weitere Stunde an.
- (7) Kann das Kind wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen am Ganztagsangebot nicht teilnehmen, muss es durch den gesetzlichen Vertreter bei der Betreuungsleitung entschuldigt werden.
- (8) Kinder, die unter Fieber und/oder ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie bei parasitärem Befall des Kindes, z.B. mit Läusen.
- (9) Treten Krankheitssymptome während der Betreuungszeit bei dem Kind auf, muss das Kind unverzüglich nach Benachrichtigung durch die gesetzlichen Vertreter oder durch eine von dieser/m bevollmächtigte Person abgeholt werden.
- (10) Vor Beginn der Teilnahme am Ganztagsangebot ist, gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ein Impfnachweis über die Masern-Impfung, ein ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern, das Vorliegen einer Kontraindikation für die Impfung oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8, S. 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass die vorgenannten Nachweise bereits vorliegen haben, vorzulegen.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Schwalm-Eder-Kreis haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Schwalm-Eder-Kreises beruht.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Ganztagsangebot und in der Ferienbetreuung, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Betreuungseinrichtung/Schule.
- (2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind dem in der Betreuungseinrichtung eingesetzten Personal unverzüglich zu melden.

§ 9 Datenschutz

Die von den gesetzlichen Vertretern angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung der beim Schwalm-Eder-Kreis im Fachbereich 40- Schulen, Erwachsenenbildung und Sport, anfallenden Vorgänge werden gespeichert. Konkrete Informationen zum Datenschutz können direkt beim Schwalm-Eder-Kreis oder auf dessen Homepage, www.schwalm-eder-kreis.de, eingesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.